

Auswertungs- und Informationssystem gemäß Befehl  
299/65 zur

- weiteren Qualifizierung der Informations-, Auswertungs- und analytischen Tätigkeit sowie
- zur umfassenden und qualifizierten Informierung der Partei- und Staatsführung.

3.3. Abgrenzung der spezifischen Verantwortung der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen

3.3.1. Bezirksverwaltungen/Verwaltungen

Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben zu gewährleisten, daß die Aufgaben- und Maßnahmenkomplexe zur abgestimmten und koordinierten Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens und der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels als untrennbarer Bestandteil der Grundaufgabe des MfS in Übereinstimmung mit der spezifischen Struktur des Bezirkes und der konkreten politisch-operativen Situation im Verantwortungsbereich durch alle Dienstleistungen vorrangig in hoher Qualität verwirklicht werden.

Sie haben durch eine straffe Führungs- und Leitungstätigkeit und eine qualifizierte Tätigkeit der Bezirkskoordinierungsgruppe zu sichern: